

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 10. Oktober 1997 durch den Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Dekretvorschlag "zur Schaffung einer Einspruchskammer für das konfessionelle freie Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 9. Februar 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

I. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat am 2. Dezember 1996 ein Gutachten L. 24.584/2 über einen Entwurf eines Dekretes "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums" abgegeben, das unter anderem Bestimmungen in bezug auf die Disziplinarordnung (Artikel 74 und folgende) enthält, die die Regierung ermächtigen, Einspruchskammern einzusetzen (Artikel 81 und 82). Bis heute ist dieser Entwurf dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch nicht unterbreitet worden.

Der vorliegende Vorschlag paraphrasiert Artikel 74 und 80 bis 86 des Dekrets des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 "fixant le statut des membres du personnel subsidiés de l'enseignement libre subventionné" und somit Artikel 75, 81 bis 85 und 87 des obengenannten Entwurfs.

Durch den vorliegenden Antrag auf Abgabe eines Gutachtens wird der Staatsrat gebeten, sich unter anderem dazu zu äußern, "an welchen reglementierenden Bestimmungen sich die so vorgeschlagene Einspruchskammer orientieren kann, um sich zu Maßnahmen gegen Personalmitglieder zu äußern, solange kein allgemeines oder Disziplinarstatut für dieses Personal besteht".

.../...

II. Aus Artikel 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ergibt sich, daß, solange der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine spezifische Disziplinar-regelung für das Lehrpersonal angenommen hat, dieses weiterhin der gemeinrechtlichen Regelung, d.h. dem obengenannten Gesetz vom 3. Juli 1978, unterliegt.

Infolgedessen kommt es gegenwärtig ausschließlich den Arbeitshöfen und Arbeitsgerichten zu, innerhalb einer vernünftigen Frist über die Streitfälle in bezug auf Disziplinarmaßnahmen zu entscheiden.

III. Laut Artikel 3 des Vorschlags ist "die Einspruchskammer (...) befugt, zu allen ihr vorgetragenen Streitfällen in bezug auf Disziplinarmaßnahmen ein Gutachten abzugeben. Sie befaßt sich auch mit denjenigen Streitfällen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes vorgefallen sind".

Wie die Gesetzgebungsabteilung es in ihrem Gutachten L. 21.356/2 vom 27. April 1992 im Hinblick auf den Entwurf, der zum Dekret vom 1. Februar 1993 geworden ist, erwähnt hat, könnte die Einspruchskammer nicht ohne Verletzung von Artikel 144 der Verfassung als Abänderungsorgan hinsichtlich der vom Träger getroffenen Disziplinarmaßnahme entscheiden. Eine solche Befugnis könnte die bürgerlichen Rechte des Arbeitnehmers, unter anderem dessen Gehaltsrecht, direkt beeinträchtigen. Gemäß Artikel 144 der Verfassung können nur die Höfe und Gerichte mit Ausschluß jeder anderen Behörde über

.../...

Streitfälle entscheiden, die sich auf bürgerliche Rechte beziehen.

Demzufolge beschränkt sich der Vorschlag mit Recht darauf, der Einspruchskammer eine Begutachtungsbefugnis zu erteilen.

IV. Nach dem Vorbild des Dekrets der Französischen Gemeinschaft legt ein Vorentwurf eines noch nicht verabschiedeten deutschsprachigen Dekrets das Statut der Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens fest. Dieser Vorentwurf, worüber das Gutachten L. 24.584/2 vom 2. Dezember 1996 abgegeben worden ist, führt folgendes Verfahren ein : Der Träger schlägt eine Disziplinarstrafe vor, die das Personalmitglied der Einspruchskammer zur Begutachtung vorlegen kann. Der Träger kann anschließend die Strafe aussprechen und vermerkt gegebenenfalls die Gründe, warum das Gutachten nicht befolgt worden ist (Artikel 75 des Entwurfs). Diese Entscheidung kann vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Im Rahmen des Dekretsvorentwurfs wird sich die Einspruchskammer aufgrund der im Statut in bezug auf die Strafmaßnahmen, die Feststellung des Vergehens usw. festgelegten Prinzipien äußern.

Obwohl eine Einspruchskammer, die dazu bestimmt ist, sich über einen Strafvorschlag zu äußern, in der Struktur dieses Vorentwurfs sehr gut denkbar ist, paßt sie nicht in den Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 1978, zur Abänderung dessen die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht

.../...

befugt ist und das anwendbar bleibt, solange die Gemeinschaft kein Statut angenommen hat. Die Errichtung einer Einspruchskammer darf sich weder auf die Frist von drei Tagen in bezug auf Entlassungen aus schwerwiegenden Gründen auswirken, noch die Ausübung der Befugnisse der Höfe und der Gerichte beeinflussen. Von einem rein juristischen Standpunkt aus ersieht der Staatsrat in Ermangelung eines durch die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegten Statuts nicht die Tragweite eines von diesem Organ abgegebenen Gutachtens.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	Y. QUERTAINMONT,	Staatsräte,
	Y. KREINS,	
	P. GOTHOT,	Beisitzer der Gesetz-
	J. van COMPERNOLLE,	gebungsabteilung,
Frau :	B. VIGNERON,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau VOGEL, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN